

**Polizeigesetz (PolG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden haben folgende Aufgaben:

*a* unverändert;

*b* sie treffen Massnahmen, um strafbare Handlungen zu verhindern und Unfälle im Strassenverkehr sowie auf öffentlichen Gewässern zu verhüten;

Die bisherigen Buchstaben *b* bis *f* werden zu Buchstaben *c* bis *g*.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Sicherheitspolizei umfasst die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* sowie Artikel 1 Absatz 2 umschriebenen Aufgaben. Ziel ist es insbesondere, die Begehung von unmittelbar bevorstehenden oder die Fortsetzung von bereits begangenen Straftaten zu verhindern.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 6** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Sie betreibt ein Mobilisierungssystem und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen. Die Gemeinden beteiligen sich an den anfallenden Betriebskosten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vornehmen,

*a* bis *d* unverändert;

*e* an Personen, die in eine bernische Konkordatsanstalt eingewiesen worden oder aus einer Vollzugsanstalt entwichen sind.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 35b** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Verdeckte Ermittlung nach diesem Gesetz liegt vor, wenn für den Zweck nach Absatz 1 Angehörige der Kantonspolizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer auf Dauer angelegten Legende und indem sie durch aktives, zielgerichtetes Verhalten zu Personen Kontakt knüpfen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen, in ein kriminelles Umfeld einzudringen versuchen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Vorbereitende Legendierung

**Art. 35c** (neu) <sup>1</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Ermittlung nach StPO Personen mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert. Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden. Dies bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>2</sup> Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für die verdeckte Ermittlung nach den Vorschriften der StPO vorliegt.

Verdeckte Fahndung

**Art. 35d** (neu) <sup>1</sup> Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn

- a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen und
- b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

<sup>2</sup> Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn verdeckte Fahnderinnen und Fahnder im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, in der sie über ihre wahre Identität und Funktion täuschen oder diese nicht zu erkennen geben, Handlungen vornehmen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

<sup>3</sup> Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

<sup>4</sup> Die Artikel 298c und 298d StPO sind sinngemäss anwendbar.

Zusammenarbeit mit Privatpersonen

**Art. 35e** (neu) <sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann zur Gefahrenabwehr und zwecks Verhinderung und Aufklärung von Straftaten mit Privatpersonen zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann mit der Zusicherung erfolgen, dass die Identität der Privatperson im Vorfeld eines Strafverfahrens nicht preisgegeben wird.

<sup>2</sup> Vor der Zusammenarbeit sind Privatpersonen darüber zu unterrichten, dass sie über keine hoheitlichen Befugnisse oder andere Sonderrechte verfügen und weder Straftaten begehen noch zu deren Begehung anstiften oder Beihilfe leisten dürfen. Die Kantonspolizei stellt sicher, dass die Zusammenarbeit dokumentiert wird.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann Privatpersonen für Umtriebe im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit entschädigen.

<sup>4</sup> Bei besonders wertvollen Hinweisen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant im Einzelfall über die Auszahlung von Prämien

Ausserprozessualer  
Personenschutz

**Art. 35f** (neu) <sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann für Personen, die ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind und sich nicht in einem Zeugenschutzprogramm gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG)<sup>1</sup> befinden, geeignete Schutzmassnahmen treffen.

<sup>2</sup> Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts gefährdete Personen insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

<sup>3</sup> Ist die Gefährdung nicht mehr gegeben oder hält sich die gefährdete Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, kann die Kantonspolizei die Schutzmassnahmen aufheben. Die Kantonspolizei teilt dem Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung der Legendierung mit.

**Art. 50** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei ist befugt, den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone mittels Abrufverfahren den Zugriff auf ihre Daten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist und der Bund oder Kanton Ausführungsbestimmungen zum Abrufverfahren erlassen hat. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Die Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

**Art. 51b** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> „Sie regeln die Zuständigkeiten.“ wird aufgehoben.

**Art. 51c** <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt innerhalb der Gemeinde die Befugnisse und Aufgaben gemäss Artikel 51a bis 51e aus. Vorbehalten bleiben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden nach Artikel 5 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>2</sup> und die Übertragung einzelner Aufgaben aus dem Bereich der Videoüberwachung auf Gemeindeunternehmen und Private nach Artikel 64 GG.

Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden zu Absätzen 2 bis 7.

**Art. 53** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Betreffend Datenschutz und Datensicherheit gelten die vom Bund im Zusammenhang mit dem Datenbearbeitungssystem erlassenen Vorgaben.

**Art. 61** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes kann Kostenersatz verlangt werden, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben nach diesem Gesetz können Dritte unterstützend zugezogen werden. Insbesondere sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden ermächtigt, Abschlepp- und Schlüsseldienste anzubieten oder ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die dadurch anfallenden Kosten sind durch die betroffene Person, die Fahrzeughalterin, den Fahrzeughalter bzw. die Eigentümerin, den Eigentümer, der Mieterin oder den Mieter des Gebäudes zu begleichen. Die Herausgabe des Fahrzeuges kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*